Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 4. November 2026

1181. Teilrevision der Liquiditätsverordnung (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 12. August 2026 hat das Eidgenössische Finanzdepartement zur Vernehmlassung zur Änderung der Liquiditätsverordnung (LiqV, SR 952.06) eingeladen.

Infolge der Krise der Credit Suisse und deren Übernahme durch die UBS hat der Bundesrat die Bankenregulierung überprüft und ein Massnahmenpaket zur Bankenstabilität erarbeitet. Vorliegende Verordnungsänderung gehört zum dritten Teil des Pakets. Der Regierungsrat hat bereits zu den beiden vorangehenden Paketteilen Stellung genommen (RRB Nrn. 942/2025 und 1320/2025). Die heutige LiqV regelt die Anforderungen an die bankeigene Liquiditätsvorsorge (erste Verteidigungslinie). Diese wird mit der Vernehmlassungsvorlage um eine weitere Verteidigungslinie ergänzt. Es soll ein abgestufter Ansatz eingeführt werden, der an die bestehende erste Verteidigungslinie anknüpft und verschiedene Ausprägungsstufen möglicher Liquiditätsstressszenarien berücksichtigt. Konkret vorgesehen ist die Einführung von regulatorischen Vorbereitungsanforderungen für Banken für den Bezug von Liquiditätsunterstützung bei Zentralbanken. Bei einer solchen Liquiditätsunterstützung gewähren Zentralbanken einer Geschäftsbank Liquidität und erhalten im Gegenzug bestimmte Vermögenswerte wie z. B. Hypotheken als Sicherheit. Während für Banken der Kategorie 3 nach Anhang 3 der Bankenverordnung (SR 952.02) lediglich Risikoindikatoren zur institutsspezifischen Schätzung des vorzubereitenden Volumens an Vermögenswerten regulatorisch verankert werden sollen, ist für systemrelevante Banken zusätzlich die Einführung besonderer Vorbereitungsanforderungen vorgesehen. Banken der Kategorien 4 und 5 sind von den Vorbereitungsanforderungen ausgenommen.

Kantone und Gemeinden sind von der Vorlage nicht direkt betroffen. Gemäss erläuterndem Bericht können sich aufgrund der einmaligen und wiederkehrenden Vorbereitungskosten der betroffenen Banken die Steuereinnahmen von Kantonen und Gemeinden leicht mindern. Im Gegenzug würden sich längerfristig die Risiken der Steuerzahlenden reduzieren.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Finanzdepartement, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an vernehmlassungen@sif.admin.ch):

Mit Schreiben vom 12. August 2026 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Liquiditätsverordnung (LiqV, SR 952.06) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen das Ziel, mittels Verbesserungen der Vorbereitungsmechanismen im Liquiditätsbereich für den Krisenfall die Stabilität des Finanzsystems zu stärken. Vorbereitungspflichten für den Zugang zu Zentralbankenliquidität sollten klar, administrativ schlank ausgestaltet und proportional zu Grösse, Komplexität und Risikoprofil eines Instituts sein. Im Hinblick auf die Proportionalität der Vorbereitungsanforderungen erachten wir daher die nach Bankenkategorie abgestufte Regelungsstruktur für sinnvoll. Ebenso halten wir die vorgeschlagene Übergangsfrist bis 2033 in Art. 31d Abs. 1 VE-LiqV für angemessen, damit die Banken genügend Vorbereitungszeit haben. Wir sehen aber auch wesentliche Aspekte der Vorlage, die noch zu verbessern sind:

Grundsätzlich unterstützen wir Massnahmen, welche die Zulässigkeit von Sicherheiten bei Zentralbanken erweitern, gesetzlich verankerte Übertragungsmechanismen schaffen und vorhersehbare Bezugsbedingungen festlegen. Bei der Verknüpfung solcher sinnvollen Vorbereitungsmassnahmen mit zusätzlichen qualitativen und quantitativen Mindestanforderungen handelt es sich jedoch in der Gesamtbetrachtung um einen regulatorischen Swiss Finish. Die Anforderungen gehen über die notwendige betriebliche Vorbereitung hinaus, schränken die Flexibilität der Banken ein und verursachen zusätzliche Kosten für Banken sowie die Realwirtschaft. Entscheidend ist aus unserer Sicht, die tatsächlich verfügbare Kreditaufnahmekapazität der Banken bei Zentralbanken zu maximieren und Vermögenswerte im Krisenfall rasch und effizient mobilisieren zu können.

Entgegen der bisherigen Stossrichtung des Bundesrates sollen systemrelevante Banken neben den quantitativen Vorbereitungsanforderungen das Volumen an vorzubereitenden Vermögenswerten neu zusätzlich auch anhand von qualitativen Kriterien bestimmen. Die qualitative Beurteilung räumt der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht einen erheblichen Ermessensspielraum bei der Festlegung der Vorbereitungsanforderung ein. Ferner bestehen für systemrelevante Banken bereits quali-

tative Anforderungen in der ersten Verteidigungslinie im Rahmen des Too-Big-To-Fail-Liquiditätsregimes in Form von institutsspezifischen Zusatzanforderungen, die bankspezifische Risiken bereits umfassend abdecken.

Wir beantragen deshalb, auf die Einführung von zusätzlichen qualitativen Anforderungen zu verzichten. Die Vorbereitungsanforderungen sind auf klar definierte und empirisch fundierte quantitative Ziele zu beschränken.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli